

Gerecht und fair? „Guter Glaube“ im Nachkriegsrecht und Lösung gegenwärtiger Raubkunstfälle – Teil I

Der Fall Henri und Pauline Grünzweig vor dem österreichischen Kunstrückgabebeirat

Anne Dewey*

Österreich hat sich im Jahre 1998 mit dem „Kunstrückgabegesetz“ für eine gesetzgeberische Regelung des Umgangs mit NS-Raubkunst aus Bundeseigentum entschieden. Dabei enthalten die geltenden gesetzlichen Vorgaben einen technischen Verweis auf das österreichische Nachkriegsrecht. Inwiefern kann aber das Nachkriegsrecht bei der heutigen Beurteilung der Restitution von gutgläubig erworbener NS-Raubkunst herangezogen werden? Anhand einer Fallstudie zu dieser Problematik erläutert der vorliegende Beitrag, wie dieser Verweis auf das Nachkriegsrecht von der entscheidenden Stelle unter Anwendung des juristischen Methodenkanons ausgefüllt wird.

■ „Der gute Glaube macht diese Bilder nicht sauber“, sagte Ronald Lauder 2016 in einem Interview zu gutgläubig erworbener NS-Raubkunst.¹ Doch macht die fehlende „Sauberkeit“ der Kunstwerke diese auch immer zu einem Restitutionsfall? Diese Frage wird international unterschiedlich beurteilt und führt nicht selten zu Verunsicherung sowohl auf Seiten der Restitutionsberechtigten als auch der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen.

Dieser und der folgende Beitrag² von *Hahne* erläutern die Problematik von während der nationalsozialistischen Herrschaft gutgläubig erworbenen Kulturgütern in Österreich und Deutschland. Im vorliegenden ersten Beitrag wird der Umgang der Bundesrepublik Österreich mit der genannten Problematik anhand eines Fallbeispiels untersucht. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, inwiefern das österreichische Nach-

kriegsrecht³ zur heutigen Lösung von Restitutionsfällen von der entscheidenden Stelle herangezogen wurde und auch in Zukunft werden kann.

I. Die gegenwärtige Restitutionspraxis von NS-Raubkunst in Österreich

Die gegenwärtige Restitutionspraxis von NS-Raubkunst in Österreich ist einzigartig, denn die Bundesrepublik Österreich hat ein eigenes Gesetz zur Regelung der Kunstrestitution erlassen, das „Kunstrückgabegesetz“⁴, und gilt daher zum Teil insofern als internationales Vorbild.⁵ Freilich ist daran zu erinnern, dass das Kunstrückgabegesetz ausschließlich auf Werke in Bun-

* Anne Dewey ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie Promotionsstipendiatin der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Stiftung Zeitlehren. Der Beitrag beruht auf persönlicher Auffassung der Autorin.

1 Interview von *Luzi Bernet* und *Philipp Meier* vom 3.2.2016, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/zuerich/guter-glaube-macht-bilder-nicht-sauber-1.18688461>.

2 *Hahne* Der Fall Galerie Heinemann in der deutschen Restitutionspraxis, in diesem Heft, 159. Die Beiträge waren in verkürzter Form Gegenstand zweier Vorträge beim „Forum Justizgeschichte e.V.“ am 7.10.2020, <https://www.forumjustizgeschichte.de/vortragsreihe-recht-ohne-restitution-die-justiz-und-die-rueckerstattung-von-arisiertem-vermoegen/> (wie alle nachfolgenden Links zuletzt abgerufen am 7.11.2020). Der Beitrag eines weiteren Vortragenden zur Anwendung des Nachkriegsrechts in Frankreich wird in Heft 5 gesondert behandelt, s. von *Lintig* Der Fall Simon Bauer vor dem französischen Kassationsgerichtshof. Wie historische Gesetze in Frankreich zur Lösung aktueller Raubkunstfälle beitragen, KUR 2020, 108.

3 Unter dem Begriff „Nachkriegsrecht“ ist hier die Gesetzgebung und Rechtsprechung nach 1945 zur Restitution entzogenen Vermögens gemeint, im Falle Österreichs insbesondere die so genannten Rückstellungsgesetze. Im österreichischen Recht wird der Begriff der „Rückstellung“ statt der „Rückerstattung“ aus dem alliierten Recht für die Restitution von Vermögen nach 1945 gebraucht.

4 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 (seit 2009: Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichen Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, BGBl. I Nr. 117/2009), im Folgenden nur: Kunstrückgabegesetz.

5 *Schönberger* Was heilt Kunst? 2019, S. 193 ff.; Eröffnungsstatement und Stellungnahme *Stuart Eizenstat* auf der Washington Conference (abrufbar unter: <https://www.lootedart.com>).

deseigentum anwendbar ist.⁶ Als „Selbstbindungsgesetz“ ist es Teil der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und kann daher allein die Verwaltung binden, nicht aber einen Anspruch auf Rückgabe begründen.⁷ Das Verfahren erfolgt in Österreich grundsätzlich von Amts wegen, wird in der Praxis aber auch regelmäßig durch Anträge von potenziellen Berechtigten eingeleitet.⁸ Nach der Ermittlung des historischen Sachverhaltes durch die „Kommission für Provenienzforschung“ nimmt der „Kunstrückgabebeirat“ eine rechtliche Beurteilung vor, die in ihrer Rechtsfolge grundsätzlich auf eine Ablehnung oder Befürwortung einer Restitution begrenzt ist. Er spricht dann eine dementsprechende, unverbindliche öffentliche Empfehlung an das für das betroffene Museum zuständige Bundesministerium aus, dessen Minister oder Ministerin zu einer Entscheidung nach freiem Ermessen ermächtigt wird. In der bisherigen Praxis wurde der Empfehlung des Beirates jedoch stets gefolgt.⁹ Erst nach der Restitutionsentscheidung erfolgen die Ermittlung der Rückgabeberechtigten und bei deren Erfolg die Restitution selbst. Es ist kein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Bundesministeriums vorgesehen.¹⁰

II. Sachverhalt: Der Erwerb einer Elfenbeinminiatur der Ehegatten Grünzweig durch die Albertina

Der gutgläubige Erwerb von während der nationalsozialistischen Herrschaft entzogenen Kunstwerken war in Österreich bereits mehrfach Gegenstand eines Beschlusses des Kunstrückgabebeirates. Dieser Teil des Beitrages wird einen der ersten österreichischen Beschlüsse erläutern, der sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat. Der ausgewählte Beschluss zum Ehepaar Grünzweig vom 18. August 2000¹¹ hat zwar keine

„Goldene Adele“ zum Restitutionsgegenstand, sondern nur eine Elfenbeinminiatur; er verdeutlicht jedoch sehr anschaulich die juristische Methodik des Kunstrückgabebeirates.

Zunächst werden in diesem Beitrag die Verlust- und Erwerbsumstände der Miniatur dargestellt. Anschließend wird die Beurteilung des Beirates nach dem Kunstrückgabegesetz erläutert.

1. Verlust- und Erwerbsumstände

Die Verlust- und Erwerbsumstände können größtenteils heute noch nachvollzogen werden: Das jüdische Ehepaar Henri und Pauline Grünzweig war antisemitischen Anfeindungen sowie Plünderungen nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 ausgesetzt. Die Miniatur des Ehepaares wurde am 29. Juni 1939 auf einer Auktion des staatlichen Auktionshauses Dorotheum¹² von der staatlichen Kunstsammlung Albertina für einen über dem Schätzwert liegenden Kaufpreis erworben.

1949 machte Henri Grünzweig der Albertina ein Rückkaufangebot hinsichtlich der Miniatur, da diese ihm eigenen glaubwürdigen Angaben zufolge „von der Gestapo entwendet und im Dorotheum verkauft“ worden sei. Die Albertina wies den Anspruch jedoch unter Hinweis darauf zurück, dass die Miniatur „bona fide auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung durch die staatliche Versteigerungsanstalt erworben worden“ sei.¹³ Henri Grünzweig unterließ daraufhin die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen.

2. Beurteilung nach dem Kunstrückgabegesetz

In der Beurteilung des Beirates¹⁴ wird von den insgesamt drei Rückgabetatbeständen¹⁵ des § 1 des österreichischen Kunstrückgabegesetzes allein der zweite Tatbestand herangezogen. Für eine Restitution ist dem Wortlaut dieses Tatbestandes zufolge unter anderem erforderlich, dass das Kunstwerk Gegenstand eines Rechtsgeschäfts oder einer Rechtshandlung

6 Als Rechtsgrundlage für die Restitution aus Privateigentum kann das Gesetz mithin nicht dienen. Analoge Regelungen wurden auf Landes- und Kommunalebene, z.B. in Oberösterreich, Salzburg und Wien geschaffen, s. *Blimlinger/Jablonek* Die Regelung der Kunstrückgabe in Österreich, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hrsg.) Verantwortung wahrnehmen. NS-Raubkunst – Eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive, in: Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Bd. 7, 2009, 203-245, S. 210 ff.

7 Dies befürwortend: *Blimlinger/Jablonek*, aaO, S. 203 ff.; dazu kritisch: Initiativantrag Nationalrat, 350 d. Blg. Sten. Prot. NR, XXIV. GP, S. 6, sowie *Noll* Abnehmende Anwesenheit. Ein Pamphlet zur Kunstrückgabe in Österreich, 2011, S. 26 ff.

8 Österreichischer Restitutionsbericht 2003/2004, S. 8 f. (abrufbar unter: http://www.provenienzforschung.gv.at/wp-content/uploads/2014/03/Restitutionsbericht_2003-2004.pdf).

9 Initiativantrag Nationalrat, 350 d. Blg. Sten. Prot. NR, XXIV. GP, S. 8; *Blimlinger/Jablonek* aaO, S. 209 f.

10 Kritisch dazu *Noll*, aaO, S. 26 ff.; *Zechner* Wie Entscheidungen fallen – Kunstrestitution in der Praxis, in: Pawlowsky/Wendelin (Hrsg.), Enteignete Kunst. Raub und Rückgabe – Österreich von 1938 bis heute, 2006, 209-220, S. 213 ff.

11 Beschluss zu Henri und Pauline Grünzweig vom 18.8.2000 (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Gruenzweig_Henri_Pauline_2000-08-18.pdf).

12 Zur bedeutenden Rolle des Auktionshauses „Dorotheum“ für den NS-Kunstraub, vgl. *Lütgenau/Schröck/Niederacher* Zwischen Staat und Wirtschaft. Das Dorotheum im Nationalsozialismus (2006), passim.

13 Auf die in der Nachkriegszeit angedeuteten bereits vor der nationalsozialistischen Herrschaft bestehenden finanziellen Probleme der Ehegatten wird in diesem Beitrag nicht näher eingegangen.

14 In der rechtlichen Beurteilung des Falles verweist der Beirat ausdrücklich auf seine Ausführungen zu einem weiteren Beschluss desselben Datums, dem Beschluss zu Rudolf Bittmann, der jedoch aufgrund seines deutlich komplexeren Sachverhaltes nicht Gegenstand dieses Beitrages sein soll. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises werden nachfolgend auch Ausführungen des Beirates aus dem Beschluss zu Rudolf Bittmann zur Darstellung des Beschlusses zu den Ehegatten Grünzweig herangezogen (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Bittmann_Rudolf_2000-08-18.pdf).

15 Erst mit der Novelle 2009 sah das Gesetz vier Tatbestände vor, vgl. 238 d. Blg. Sten. Prot. NR, XXIV. GP, S. 1 f.

gem. § 1 des Nichtigkeitsgesetzes von 1946¹⁶ war. Der österreichische Gesetzgeber verweist also hier unmittelbar auf das Nachkriegsrecht.¹⁷

a. Das Nichtigkeitsgesetz als Ankündigungsgesetz

Nach dem Nichtigkeitsgesetz galten „[...] Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs [...] [als] null und nichtig, [die] im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind“.¹⁸ Das Nichtigkeitsgesetz stellte jedoch als „erster Schritt“¹⁹ des österreichischen Gesetzgebers lediglich ein Ankündigungsgesetz für die weitere Restitutionsgesetzgebung dar.²⁰ Denn aus dem Nichtigkeitsgesetz ergaben sich keine Rechtsfolgen, vielmehr waren Art, Geltendmachung sowie Umfang der Ansprüche gemäß § 2 Nichtigkeitsgesetz ausdrücklich einer Regelung durch weiteres Bundesrecht vorbehalten.²¹ Es bezweckte somit mangels faktischer Anwendbarkeit lediglich eine deklaratorische Wirkung als „politisches Instrument“^{22,23}

16 Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitsklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, im Folgenden nur: Nichtigkeitsgesetz.

17 Demgegenüber verwendet die deutsche „Handreichung“ das Nachkriegsrecht lediglich als Leitlinie für die eigenen Wertungen und Regeln, hierzu *Hahne* aaO, in diesem Heft, 159 f.

18 Der Wortlaut erinnert an die Londoner Deklaration von 1943, deren Umsetzung das Nichtigkeitsgesetz aus außenpolitischen Gründen zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung auch dienen sollte (vgl. *Bailer-Galanda* Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Goschler/Lillteicher (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, 2002, 161-188, S. 169). Jedoch wurde mit Blick auf die Innenpolitik bewusst von der Übernahme des Wortlautes der Londoner Deklaration abgesehen (vgl. nur *Altmann und Zimmermann* bei der Ministerratssitzung vom 22.2.1946 zum Nichtigkeitsgesetz, abgedruckt in: Knight (Hrsg.), „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, 2000, S. 93 ff.).

19 *Scheff* in der 14. Sitzung des Nationalrates, Sten. Prot. NR, V. GP, S. 188.

20 *Krauland* bei der Ministerratssitzung vom 22.2.1946 zum Nichtigkeitsgesetz, abgedruckt in: *Knight* aaO, S. 92; *Bailer-Galanda* Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, in: Österreichische Historikerkommission (Hrsg.) Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 3, 2003, S. 72.

21 Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 3.

22 *Gruber und Zimmermann* bei der Ministerratssitzung vom 22.2.1946 zum Nichtigkeitsgesetz, abgedruckt in: *Knight* aaO, S. 95.

23 Erläuternde Bemerkungen zum Nichtigkeitsgesetz, abgedruckt in: *Heller/Rauscher/Baumann* (Hrsg.), Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr. 1, 1946, S. 95; *Krauland* bei der Ministerratssitzung vom 22.2.1946 zum Nichtigkeitsgesetz, abgedruckt in: *Knight* aaO, S. 92.

Daher kann auch der Beirat bei der Anwendung des Kunstrückgabegesetzes nicht allein auf das Nichtigkeitsgesetz abstellen, sondern bedient sich unter anderem der Wertungen der das Nichtigkeitsgesetz ausführenden Restitutionsgesetzgebung.

b. Das 3. Rückstellungsgesetz als Ausführungsgesetz des Nichtigkeitsgesetzes

Als ein Ausführungsgesetz des Nichtigkeitsgesetzes zieht der Beirat hier das 3. Rückstellungsgesetz²⁴ heran. Für eine Rückgabe nach dem zweiten Tatbestand des Kunstrückgabegesetzes ist also grundsätzlich entscheidend, ob in der Nachkriegszeit nach dem 3. Rückstellungsgesetz eine Restitutionsverpflichtung des Museums bestanden hätte.²⁵

aa. Die Restitutionsverpflichtung nach dem 3. Rückstellungsgesetz

Eine Restitutionsverpflichtung nach dem 3. Rückstellungsgesetz setzte gem. § 1 Abs. 1 voraus, dass dem Eigentümer²⁶ Vermögen entzogen worden ist. Eine solche „Vermögensentziehung“ lag nach § 2 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz insbesondere vor, „wenn der Eigentümer [...] Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber [...] nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung der Nationalsozialisten erfolgt wäre.“ War der Eigentümer der Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen, wurde eine Vermögensentziehung also vermutet. Die Beweislast für die zulässige Widerlegung der Vermutung anhand der „Unabhängigkeit von der Machtergreifung des Nationalsozialismus“ oblag dem Erwerber des Gegenstandes.²⁷ Bezüglich bestimmter Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Sinne der sogenannten Nürnberger Gesetze „jüdischer“ Personen, wurde außerdem von der Rückstellungsrechtsprechung auch eine solche Verfolgung widerlegbar vermutet.²⁸ Es lässt sich hier mithin von einer „doppelten Vermutung“ sprechen.

24 Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen, BGBl. Nr. 54/1947, im Folgenden nur: 3. Rückstellungsgesetz.

25 Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 3 f.; hingegen a.A. *Welser/Rabl*, die annehmen, es komme auf die Anwendbarkeit der Rückstellungsgesetze nicht an, vgl. *Welser/Rabl* Der Fall Klimt. Die rechtliche Problematik der Klimt-Bilder im Belvedere, S. 129.

26 Auch außerhalb wörtlicher Zitate wird für die Begriffe „Eigentümer“ und „Erwerber“ in Anlehnung an den Wortlaut der hier maßgeblichen Nachkriegsgesetze lediglich die maskuline Form gebraucht, die nicht-maskuline Form ist jedoch ausdrücklich mitgemeint.

27 244 d. Beil. Sten. Prot. NR, V.GP., abgedruckt in: *Heller/Rauscher/Baumann* (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltergesetz, Rückgabegesetz, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, 1947, S. 146.

28 Vgl. nur Oberste Rückstellungskommission (ORK), Entscheidung vom 3.7.1948 – Rkv 63/48, abgedruckt in: *Heller/Rauscher/Baumann* (Hrsg.), Die österreichischen Wiedergutmachungsgesetze Nr. 3, 1948, S. 160; *Graf* Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse, in: Österreichische Historikerkommission (Hrsg.), Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 2, 2003, S. 64 ff.

Der Beirat nimmt im Fall der Ehegatten Grünzweig ohne weitere Ausführungen an, dass die Entwendung der Miniatur durch die Gestapo als eine Vermögensentziehung im Sinne des § 2 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz einzuordnen war. Denn zugunsten des jüdischen Ehepaares Grünzweig griff in der Tat die Verfolgungsvermutung. Und auch eine Vermögensentziehung war zu vermuten, da Henri Grünzweig die Entwendung durch die Gestapo glaubhaft gemacht hatte.²⁹ Eine Restitutionsverpflichtung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte also an und für sich bestanden, und damit ist dem Beirat zufolge grundsätzlich auch eine Restitution nach dem Kunstrückgabegesetz möglich.

bb. Einschränkungen der Restitutionsverpflichtung nach dem 3. Rückstellungsgesetz

Das 3. Rückstellungsgesetz statuierte jedoch verschiedene Einschränkungen der Restitutionsverpflichtung. Eine solche Einschränkung der Restitutionsverpflichtung bestand zugunsten des gutgläubigen Erwerbers gemäß § 4 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz beim Erwerb von beweglichen Sachen in einer öffentlichen Versteigerung.³⁰ Der Erwerber war im Sinne des Rückstellungsrechts gutgläubig, wenn er weder wusste noch wissen musste, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte.³¹ Daraus folgte jedoch, dass für eine Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz das streitgegenständliche Vermögen bereits zuvor entzogen worden sein musste.³² Bezugspunkt des guten Glaubens war mithin – anders als im allgemeinen Zivilrecht – nicht das Eigentum, sondern der Umstand, dass das Vermögen zuvor nie Gegenstand einer Entziehung im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes gewesen war. Der Maßstab für die Bösgläubigkeit war, wie im österreichischen, aber anders als im deutschen Zivilrecht,³³ schon die schlicht fahrlässige Unkenntnis des Bezugspunktes.

Zu prüfen war somit, ob die Restitutionsverpflichtung der Albertina in der Nachkriegszeit durch diesen Gutglaubenbestand hätte eingeschränkt werden können – wie von der Albertina gegenüber Grünzweig schließlich im Jahre 1949 auch behauptet wurde. Da Grünzweig glaubhaft eine Entziehung der Miniatur durch die Gestapo behauptet hatte, handelte es sich um „entzogenes Vermögen“ im Sinne des § 4 Abs. 1 3.

29 Beschluss zu Henri und Pauline Grünzweig, S. 2 f.

30 Im vorliegenden Beitrag wird nicht diskutiert, ob § 4 Abs. 1 3. Rückstellungsgesetz als *lex specialis* zu den §§ 367 ff. ABGB zu verstehen ist (so der Beirat im Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 3; a.A.: Graf, aaO, S. 58 ff., sowie Jungwirth NS-Restitutionen und Zivilrecht. Schuldrechtliche Aspekte des Dritten Rückstellungsgesetzes 1947, 2008, S. 20 ff.).

31 Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 3 f.

32 Vgl. ORK, Entscheidung vom 9.4.1949 – Rkv 91/49, JBl 1949, 360, 360; vgl. Heller/Rauscher/Baumann (Hrsg.), Kommentar, S. 206 f.; vgl. Graf, aaO, S. 215 ff.

33 Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht der veräußernden Person gehört.

Rückstellungsgesetz.³⁴ Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte war die Gutgläubigkeit der Vertreter und Vertreterinnen der Albertina beim Erwerb im Dorotheum dem Beirat zufolge anzunehmen. Ob diesen die Entziehung der Miniatur bekannt sein musste, ihnen also fahrlässige Unkenntnis und damit Bösgläubigkeit vorzuwerfen ist, kann der Beirates als eine „im Wege der [gerichtlichen] Beweiswürdigung zu erfolgende Tatsachenfeststellung“ heute mit seinen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr überprüfen.³⁵ Außerdem lagen die sachlichen Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbes vor, denn die Albertina erwarb die Miniatur unstreitig bei einer öffentlichen Versteigerung im staatlichen Auktionshaus.

Infolge der Einschränkung des 3. Rückstellungsgesetzes zugunsten des gutgläubigen Erwerbers hätte in der Nachkriegszeit also keine Rückgabeverpflichtung der Albertina an die Ehegatten Grünzweig bestanden. Damit ist grundsätzlich auch eine Rückgabe nach dem Kunstrückgabegesetz nicht möglich.

c. Abweichung vom Nachkriegsrecht durch Auslegung

Auch hier gilt jedoch: „Keine Regel ohne Ausnahme“. Denn das Gesetz geht dem Beirat zufolge aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf das Nachkriegsrecht zwar von der damaligen Rechtslage aus, kann aber von dieser ebenso in wesentlichen Punkten abweichen,³⁶ wie im Folgenden zu zeigen sein wird:

In Ausnahmefällen durchbricht nämlich der Beirat die Anwendung des Nachkriegsrechts auf die Restitution nach dem Kunstrückgabegesetz. Die Rechtfertigung dieser Abweichung folgt aus der Anwendung der klassischen Auslegungs- und Rechtsfortbildungsmethoden. Mit Blick auf das Telos und die Genese des Kunstrückgabegesetzes muss nämlich stets eine Auslegung durch den Beirat erfolgen, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Ergebnisse infolge einer rein grammatikalischen Auslegung korrigiert.³⁷ Aus den Gesetzgebungsmaterialien des Kunstrückgabegesetzes folgt, dass auch die Restitution

34 Beschluss zu Henri und Pauline Grünzweig, S. 2; Dies ist der entscheidende Unterschied zum Sachverhalt des Beschlusses zu Rudolf Bittmann. Dieser hatte nämlich, der Sachverhaltsdarstellung in der Empfehlung zufolge, die Objekte selbst zur Versteigerung eingebracht, sie sind damit nach Ansicht des Beirates vor dem Erwerb durch das Museum bei der Versteigerung nicht im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes „entzogen“ worden (Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 5). Mangels Relevanz für den vorliegenden Beschluss unterbleibt in diesem Beitrag eine ausführliche Diskussion dieser Wertung des Beirates.

35 Beschluss zu Henri und Pauline Grünzweig, S. 2; Diese generelle Unmöglichkeit einer nachträglichen Tatsachenfeststellung steht zum Beispiel im Widerspruch zu den Ausführungen des Beirates in dem Beschluss zu Siegfried Lämmle. Zwar nimmt der Beirat auch hier an, dass die Behauptung der Gutgläubigkeit heute nicht widerlegbar sei, er stellt jedoch zugleich fest, dass die Aufklärung der Provenienz damals leicht und zumutbar gewesen wäre, s. Beschluss zu Siegfried Lämmle vom 10.10.2000, S. 2 f. (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Laemmler_Siegfried_2000-10-10.pdf).

36 Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 4.

37 Ebd.

von Gegenständen möglich sein soll, die „in der Nachkriegszeit im guten Glauben am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben [wurden], wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben“³⁸. Unter diesen geschilderten Umständen ist mithin eine Abweichung von den Wertungen des Nachkriegsrechts zum gutgläubigen Erwerb bei der Anwendung des Kunstrückgabegesetzes geboten.

Der Beirat hatte daher zu ermitteln, ob die Verlust- und Erwerbsumstände des Falles eine Abweichung von den Wertungen des Nachkriegsrechts zum gutgläubigen Erwerb rechtfertigen. Zum einen erfasst die vom Gesetzgeber bedachte Fallkonstellation in objektiver Hinsicht den Erwerb des Kunstwerkes von einem Bundesmuseum „in der Nachkriegszeit [...] am Kunstmarkt bei befugten Händlern“³⁹. Die Miniatur wurde aber während der nationalsozialistischen Herrschaft bei einer Auktion von der Albertina erworben; wäre mithin in temporaler Hinsicht von der gesetzgeberischen Fallkonstellation nicht erfasst. Wenn der österreichische Gesetzgeber aber selbst vom gutgläubigen Staat bei einem Erwerb aus dem Kunsthandel Jahrzehnte nach Kriegsende eine Rückgabe verlangt,⁴⁰ so muss erst recht eine Restitution bei einem gutgläubigen Erwerb des Staates während der nationalsozialistischen Herrschaft möglich sein. Daher ist dem Beirat zufolge im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses auch der Erwerb während der nationalsozialistischen Herrschaft vom gesetzgeberischen Willen erfasst.⁴¹

Zum anderen ist es ausreichend, wenn in subjektiver Hinsicht „nachträglich Zweifel an der Unbedenklichkeit“ aufgetreten sind. Dies kann nur so verstanden werden, dass bei im Zeitpunkt des Erwerbes vorliegender Gutgläubigkeit bezüglich einer Vermögensentziehung, den im Namen des Museums handelnden Personen nachträglich Anhaltspunkte für eine Vermö-

gensentziehung bekannt geworden sein müssen; ausreichend ist mithin eine nachträgliche Bösgläubigkeit. Der Gesetzgeber hat somit deutlich gemacht, dass hier der zivilrechtliche Grundsatz „mala fides superveniens non nocet“ durchbrochen werden soll. Auf die im Zeitpunkt des Erwerbes vorliegende Gutgläubigkeit hinsichtlich der „unbedenklichen“ Provenienz des Kunstwerkes kommt es dann nicht mehr an.⁴² Die nachträgliche Bösgläubigkeit ist den Ausführungen des Beirates zufolge bereits ausreichend ausgewiesen, wenn „nach den Ergebnissen der nunmehr durchgeführten Nachforschungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erwerbes“⁴³ bestehen, was er nachfolgend für den vorliegenden Sachverhalt bejaht. Sobald also die Provenienzforschung Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erwerbes aufkommen lässt, ist die Gutgläubigkeit im Zeitpunkt des Erwerbes unerheblich.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Miniatur bei einer befugten Kunsthandlung im Zeitpunkt des Erwerbes in gutem Glauben, aber mit nachträglicher Bösgläubigkeit, erworben wurde. Bei den vorliegenden Verlust- und Erwerbsumständen ist mithin eine entsprechende Abweichung von den Wertungen des Nachkriegsrechts zum gutgläubigen Erwerb geboten. Eine aus diesem Nachkriegsrecht folgende Einschränkung des erfüllten Rückgabebetandes zugunsten des Bundes kann hier somit nicht greifen.

Daher empfiehlt der Beirat der zuständigen Bundesministerin die Restitution der Miniatur an die Erben und Erbinnen der Ehegatten Grünzweig.

III. Fazit

Als Fazit ist festzuhalten, dass der vorliegende Beschluss aufgrund der angewendeten besonderen Methodik des Beirates von erheblicher Bedeutung für die österreichische Restitutionspraxis ist. Denn der Beirat entwickelte ein von ihm auch in nachfolgenden Beschlüssen verfolgtes Regel-Ausnahme-Verhältnis: In der Regel erfolgt eine Anwendung der Wertungen des Nachkriegsrechts,⁴⁴ ausnahmsweise ist aber im Falle eines Widerspruchs mit Wertungen des geltenden Rechts eine Abweichung von den Wertungen des Nachkriegsrechts möglich.⁴⁵ Diese Methodik führt im vorliegenden Fall zur Unerheblichkeit der Gutgläubigkeit im Zeitpunkt des Erwerbes und kann mittlerweile als „ständige Empfehlungspraxis“, insbesondere zur Handhabung der Problematik des gutgläubigen Erwer-

38 1390 d. Blg. Sten. Prot. NR, XX. GP, S. 5.

39 Der Ausdruck „am Kunstmarkt bei befugten Händlern“ wird weder in den Gesetzesmaterialien noch in den Beschlüssen des Beirates konkretisiert. Er beschreibt letztlich bloß die Fallkonstellation, die der Provenienzforschung im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens 1998 am geläufigsten war, nämlich der Erwerb im Kunsthandel nach 1945. In der weiteren Empfehlungspraxis wird diese objektive Einschränkung aufgrund der vielfältigen anderen auftretenden Fallkonstellationen jedoch nicht mehr berücksichtigt und sämtliche Erwerbskonstellationen des Bundes sind erfasst. Maßgeblich ist dann allein die subjektive Komponente (Gutgläubigkeit im Zeitpunkt des Erwerbes, nachträgliche Bösgläubigkeit). So beispielsweise im Beschluss zu Hermine Lasus vom 28.11.00, denn in diesem Fall erfolgte der Eigentumserwerb des Bundes nicht auf dem Kunstmarkt, sondern durch letztwillige Verfügung aus dem Jahre 1961 (abrufbar unter: <http://www.provenienzforschung.gv.at/wp-content/uploads/2006/04/Lasus.pdf>). Mangels Relevanz für die Beschlusspraxis des Beirates soll daher in diesem Beitrag auch nicht näher auf den Begriff des „befugten Händlers“ eingegangen werden.

40 So zum Beispiel bei einem Erwerb im Jahre 1978 in dem Beschluss zu Jenny Steiner vom 10.10.2000 (abrufbar unter: http://www.provenienzforschung.gv.at/beiratsbeschluesse/Steiner_Jenny_2000-10-10.pdf).

41 Beschluss zu Rudolf Bittmann, S. 6.

42 Beschluss zu Henri und Pauline Grünzweig, S. 2.

43 Ebd.

44 Zum Beispiel zum Begriff der Vermögensentziehung, vgl. nur Beschluss zu Livia und Otto Brill vom 27.3.2000, S. 3 f. (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Brill_Livia_Otto_2000-03-27.pdf).

45 Zum Beispiel zum örtlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes 1998, vgl. nur Beschluss zu Leo und Elise Smoschewer vom 30.12.2002, S. 2 ff. (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Smoschewer_Elise_Leo_2002-10-30.pdf).

bes, bezeichnet werden.⁴⁶ Sie verdeutlicht, wie reflektiert das Nachkriegsrecht in Österreich zur Beurteilung heutiger Restitutionsfälle eingesetzt werden kann, aber auch, wie schnell ein

46 Vgl. nur Beschluss zu Siegfried Lämmle vom 10.10.2000, S. 2 f., sowie Beschluss zu Gertrude Felsővanyi vom 12.4.2019, S. 3 f. (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Felsoevanyi_Gertrude_2019-04-12.pdf).

Restitutionsgesetz einengend wirken kann und welche subtilen Rechtsfortbildungen innerhalb des engen Methodenkanons zur Gesetzesauslegung erforderlich sind, um gerechten und fairen Lösungen näherzukommen.⁴⁷ ■

47 Zum Fazit des Vergleichs zwischen Österreich und Deutschland, s. Hahne, aaO, in diesem Heft, 164.

Gerecht und fair? „Guter Glaube“ im Nachkriegsrecht und Lösung gegenwärtiger Raubkunstfälle – Teil II

Der Fall Galerie Heinemann in der deutschen Restitutionspraxis

Charis Hahne*

Die Heranziehung der Leitlinien des alliierten Rückerstattungsrechts zur Lösung gegenwärtiger Raubkunstfälle wird in Deutschland in der „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“ empfohlen. Ist ein solcher Rückgriff in Bezug auf die Problematik des gutgläubigen Erwerbs während der NS-Zeit möglich? Dieser Frage wird in dem Beitrag anhand einer Fallstudie nachgegangen.

■ Der folgende Beitrag setzt sich mit der Problematik von während der nationalsozialistischen Herrschaft gutgläubig erworbenen Kulturgütern in Deutschland auseinander, dies im Anschluss an den vorstehenden Beitrag von Dewey zu derselben Frage in Österreich.¹ Auch für Deutschland wird diese Frage im Folgenden anhand eines aufschlussreichen Fallbeispiels untersucht. In materieller Hinsicht wird insbesondere der Frage nachgegangen, inwiefern das alliierte Rückerstattungsrecht zur heutigen Lösung von Restitutionsfällen von der entscheidenden Stelle herangezogen wurde und auch in Zukunft werden kann.

* Charis Hahne ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Promotionsstipendiatin der Gerda Henkel Stiftung. Der Beitrag beruht auf persönlichen Auffassungen der Autorin.

1 Beide Beiträge waren in verkürzter Form Gegenstand von Vorträgen der Autorinnen beim „Forum Justizgeschichte e.V.“ am 7.10.2020, <https://www.forumjustizgeschichte.de/vortragsreihe-recht-ohne-restitution-die-justiz-und-die-rueckerstattung-von-arisierendem-vermoegen/> (wie alle nachfolgenden Links zuletzt abgerufen am 21.10.2020). Der Beitrag eines weiteren Vortragenden zur Anwendung des Nachkriegsrechts in Frankreich wird in Heft 5 gesondert behandelt, s. von Lintig Der Fall Simon Bauer vor dem französischen Kassationsgerichtshof. Wie historische Gesetze in Frankreich zur Lösung aktueller Raubkunstfälle beitragen, KUR 2020, 108.

I. Die gegenwärtige Restitutionspraxis von NS-Raubgut in Deutschland

Die gegenwärtige Restitutionspraxis von NS-Raubkunst in Deutschland basiert auf den elf Washingtoner Prinzipien, die im Anschluss an die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1998 abgehaltene Washington Conference on Holocaust-Era Assets beschlossen wurden.² Hierbei handelt es sich um rechtlich nicht verbindliche Maßgaben zum Umgang mit Kunstwerken, insbesondere aus jüdischem Besitz, welche auf die Öffnung von Archiven, eine verstärkte Provenienzforschung sowie zentral auf die Vereinbarung einer „gerechten und fairen Lösung“ (Prinzipien Nr. 8 und 9) unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zielen.

In Anerkennung dieser Grundsätze verständigten sich die Bundesregierung, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände im Dezember 1999 auf die „Gemeinsame Erklärung“, die eine Selbstverpflichtung öffentlich getragener Kulturgut bewahrender Einrichtungen zur Restitution von NS-verfolgungs-

2 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, in deutscher Übersetzung abrufbar unter <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>.